

## Anlage 1

# Verfahren und Kriterien zur Ermächtigung von Einrichtungen zur Annahme und Ausbildung von Praktikanten/innen in der Ausbildung zum/r Masseur/in und medizinischen Bademeister/in

### 1. Grundsätze

Krankenhäuser und andere vergleichbare Einrichtungen, die Praktikanten in der Ausbildung zum/r Masseur/in und medizinischen Bademeister/in annehmen und ausbilden möchten, müssen gemäß § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz- MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1084) in der derzeit gültigen Fassung ermächtigt werden.

Für die Ausbildung zum/r Masseur/in und medizinischen Bademeister/in gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 06.12.1994 (BGBl. I. S. 3770) in der derzeit gültigen Fassung.

### 2. Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten in der Ausbildung zum/r Masseur/in und medizinischen Bademeister/in wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- In Krankenhäusern und anderen geeigneten Einrichtungen müssen Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Zahl und Art zur Verfügung stehen.
- Der Behandlungsquerschnitt muss nach Behandlungsart und Anzahl der jeweiligen Behandlung den Anforderungen, die an die praktische Tätigkeit zu stellen sind, genügen.
- In den Einrichtungen muss eine ausreichende Anzahl von Masseuren und medizinischen Bademeistern beschäftigt sein, soweit solche nicht zur Verfügung stehen, Krankengymnasten oder Physiotherapeuten.
- Es ist ein für die Ausbildung verantwortlicher Anleiter zu benennen, der
  - im Besitz der Berufsbezeichnungserlaubnis Masseur und medizinischer Bademeister, Krankengymnast oder Physiotherapeut ist und
  - den Praktikanten ganztägig anleitet.
- Ein Anleiter kann jeweils nur einen Praktikanten ausbilden, wobei in allen Einrichtungen mindestens zwei Masseure und medizinische Bademeister bzw. Krankengymnasten/ Physiotherapeuten ganztägig tätig sein müssen.
- Die Einrichtungen müssen über die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie über eine der medizinischen Entwicklung entsprechenden, apparativen Ausstattung verfügen.
- Für jeden Praktikanten ist mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz nachzuweisen.
- Die technische und apparative Ausstattung muss dem Praktikumsziel entsprechen. Anforderungen zur technischen und räumlichen Ausstattung ergeben sich aus den Rahmenverträgen zwischen den Berufsverbänden und den Krankenkassen.

### 3. Verfahren

Der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung zur Annahme und Ausbildung von Praktikanten zum/r Masseur und medizinischen Bademeister/in ist zu richten an das

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
PF 16 11 61  
18024 Rostock

Dem Antrag sind der ausgefüllte Erhebungsbogen (siehe Anlage) sowie nachfolgend genannte Nachweise beizufügen:

- Nachweis über Art und Umfang der erbrachten Leistungen in Form eines zahlenmäßigen Behandlungsquerschnittes der letzten drei Monate vor Antragstellung nach Behandlungsart und Anzahl der jeweiligen Behandlungen.
- Nachweis über die technische Ausstattung und räumliche Größe durch Vorlage des Abnahmeprotokolls. Liegt dieses nicht vor, erfolgt der Nachweis durch Angaben im Erhebungsbogen.
- Nachweis über den bzw. die für den/die Praktikanten erforderlichen Arbeitsplatz/Arbeitsplätze.
- Vorlage einer Kopie der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.
- Erklärung des für die Ausbildung Verantwortlichen, dass der Praktikant ganztägig von ihm angeleitet wird.

Die Ermächtigung wird unter Vorbehalt des Widerrufs und in der Regel unbefristet erteilt.

Die Ermächtigung wird widerrufen, wenn sich die der Ermächtigung zugrundeliegenden Bedingungen nachträglich geändert haben oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Ausbildung der Praktikanten als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

Veränderungen, die die Ermächtigungsvoraussetzungen betreffen, sind unverzüglich dem Landesprüfungsamt für Heilberufe anzuzeigen. Veränderungsmeldungen, einschl. Fehlmeldungen, sind jährlich zum 15.12. anzuzeigen.

Das Landesprüfungsamt behält sich eine regelmäßige Überprüfung der ermächtigten medizinischen Einrichtungen vor.

### 4. Gebühren

Für die Entscheidung über einen Antrag zur Annahme und Ausbildung von Praktikanten wird gemäß der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitswesenkostenverordnung – GesKostVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr erhoben (z. Z. je nach Verwaltungsaufwand 45,00 bis 100,00 €).